

# Verordnung über die Form der Zustellung in Verwaltungssachen

Vom 21. Dezember 2021

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 21<sup>ter</sup> Absatz 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970<sup>1)</sup>

beschliesst:

## I.

### § 1 *Geltungsbereich und Zweck*

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden.

<sup>2</sup> Sie regelt die Form der Zustellung für Verfügungen und Entscheide, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll.

<sup>3</sup> Die Vorgaben des Bundes und die besonderen Vorschriften der kantonalen Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

### § 2 *Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, erfolgt grundsätzlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung.

### § 3 *Ausnahme*

<sup>1</sup> In Fällen, in welchen eine eingeschriebene Postsendung nicht zugestellt werden konnte, kann die Zustellung der Verfügung oder des Entscheids auf andere Art, insbesondere mit A-Post Plus, erfolgen.

<sup>2</sup> Bei Verwendung der Zustellform A-Post Plus ist in einem Begleitschreiben der Hinweis anzubringen, dass die Ablage im Briefkasten oder Postfach als Zustellung gilt.

---

<sup>1)</sup> BGS [124.11.](#)

# Veto Nr. 486

## II.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern<sup>1)</sup> vom 28. Januar 1986<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 50<sup>bis</sup> (neu)

*Eröffnung § 136 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, kann mit A-Post Plus erfolgen, wenn dem Empfangenden keine Frist angesetzt wird oder diese mindestens 30 Tage lang ist.

<sup>2</sup> Bei der Verwendung der Zustellform A-Post Plus für Verfügungen und Entscheide ist die Rechtsmittelbelehrung mit dem Hinweis zu ergänzen, dass die Ablage im Briefkasten oder Postfach als Zustellung gilt. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich, ist der Hinweis in einer Beilage anzubringen.

<sup>3</sup> Bei der Verwendung der Zustellform A-Post Plus für Mahnungen und andere amtliche Schreiben, die mit der Androhung von Rechtsnachteilen verbunden sind, ist der Hinweis im Schreiben selbst oder in einer Beilage anzubringen.

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrats.

Solothurn, 21. Dezember 2021

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner  
Frau Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

RRB Nr. 2021/1932 vom 21. Dezember 2021.

Veto Nr. 486, Ablauf der Einspruchsfrist: 21. Februar 2022.

---

<sup>1)</sup> Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes erlässt der Regierungsrat besondere Verordnungen.

<sup>2)</sup> BGS [614.12](#).